



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei



2014.04210

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Bettmeralp** vom 9. April 2014, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Bettmeralp am 30. November 2012 und 27. Februar 2014 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage der Abänderung von Art. 79 des Bau- und Zonenreglements im Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2012;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp vom 30. November 2012, womit die Abänderung von Art. 79 des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 16 vom 18. April 2014;

Eingesehen die öffentliche Auflage der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Art. 75bis „Dorfzone D1“ sowie der Umzonung eines Sektors der Wohnzone W3 in die Dorfzone D1 im Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Januar 2014;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp vom 27. Februar 2014, womit diese Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 2014;

Eingesehen den positiven Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 12. September 2014;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 18. September 2014, womit dieser Mitbericht der Gemeinde Bettmeralp zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als abgeschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die im Mitbericht der DRE vom 12. September 2014 formulierten Auflagen und Bedingungen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsentscheids bilden;

Erwägend, dass die von der Urversammlung beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

entscheidet
der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp am 30. November 2012 und 27. Februar 2014 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements wird mit der Auflage homologiert, dass die aktuelle Gefahrensituation (Hochwassergefahrenkarte) auf dem Gemeindeterminatorium in den Nutzungs- und Zonenplan zu übertragen ist.

Sitzung vom

15. Okt. 2014

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.-

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

Amtliches Amtssiegel